

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Böblingen

Antrag der Schotterwerk Böttinger GmbH & Co. KG, Plapphalde 1, 71083 Herrenberg  
auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung  
des Steinbruchs in Herrenberg-Haslach.

---

Die Schotterwerk Böttinger GmbH & Co. KG beabsichtigt die Erweiterung des Steinbruchs in Herrenberg-Haslach. Der Steinbruch liegt im Haldengraben im Gewann „Plapphalde“ zwischen dem Ortsteil Haslach und der Kernstadt Herrenberg. Die bisher genehmigte Steinbruchfläche beträgt 26,4 ha, die geplante Erweiterung in westlicher Richtung umfasst 5,7 ha.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 2.1.1 des Anhangs I zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 LVG das Landratsamt Böblingen.

Für das Vorhaben besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) liegen

**vom 25.06.2020 bis 25.07.2020**

bei folgenden Behörden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Böblingen (Bauen und Umwelt), Parkstraße 16, 71034 Böblingen, Gebäudetrakt D, Zimmer D 231. Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Krise) ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 07031/663-1865, E-Mail: [m.marstaller@lrabb.de](mailto:m.marstaller@lrabb.de)) möglich. Dabei ist sichergestellt, dass die gebotenen Hygieneanforderungen gewahrt werden.
- Stadtverwaltung Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg im Foyer während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 – 17:30 Uhr).

Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter

- [https://www.lrabb.de/start/Service+\\_Verwaltung/umweltrecht.html](https://www.lrabb.de/start/Service+_Verwaltung/umweltrecht.html)
- <https://www.uvp-portal.de/>
- <https://herrenberg.de/bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [bauen-umwelt@lrabb.de](mailto:bauen-umwelt@lrabb.de))

**vom 25.06.2020 bis 25.08.2020**

bei den auslegenden Stellen (Landratsamt Böblingen oder Stadtverwaltung Herrenberg) erhoben werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Böblingen nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein **Erörterungstermin** durchzuführen ist. Bei dieser Ermessensentscheidung können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung berücksichtigt werden. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen unter „Bekanntmachungen“ bekanntgegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind grundsätzlich § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) maßgebend.

Dabei wurden die Bestimmungen des am 29. Mai 2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) herangezogen. Mit dem Gesetz werden u.a. für den Anwendungsbereich des BImSchG formwahrende digitale Alternativen für Verfahrensschritte in Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Landratsamt Böblingen,  
den 18.06.2020